

Fachtagung Delogierungsprävention 2018. Bericht.

Von 17.9.-18.9. 2018 fand in diesem Jahr die Fachtagung Delogierungsprävention im Kolpinghaus in Salzburg statt. Insgesamt waren ca. 40 TeilnehmerInnen aus ganz Österreich anwesend.

Die Tagung wurde vom Landeshauptmann Stellvertreter und Landesrat für Soziales Heinrich Schellhorn eröffnet, der in seinen Eröffnungsworten auf die Bedeutung des Themas Wohnen, die aktuelle Situation in Salzburg und die Bedarfsorientierte Mindestsicherung einging.



Thematisch ging es im Programm um Mietrecht, Schulden, Psychisch- oder Suchtkranke Menschen, Erwachsenenschutz und einen Blick über die Grenze nach Bayern.

Prävention ist der Schlüssel!

Für den ersten Vortrag konnte ein Kollege aus dem benachbarten Bayern eingeladen werden, der eine interessante Studie zur Effektivität und Effizienz von Fachstellen und Konsequenzen für die Praxis präsentierte.

Der Link zur Studie:

http://www.fews-bayern.de/uploads/media/FEWS_broschuere_praeventionsstudie.pdf

Nach den Berichten aus den Bundesländern startete der Nachmittag mit einem Vortrag des Mieterschutzverbandes zu Fragen der Begleitung bei Gericht und ausgewählten Aspekten aus der Gerichtspraxis. Folgende Fragestellungen wurden näher erläutert:

- Wann ist eine Begleitung der KlientInnen bei Gericht (vorbereitende Tagsatzung) möglich und sinnvoll?
- Welche Möglichkeiten hat eine Person die begleitet?
- Welche Einwendungen können Sinn machen? Abwägung Kosten : Nutzen?
- Versäumnisurteil
- Räumungsaufschub

Der dritte Vortrag am Montag trug den Titel „Was kann ich von meinen KlientInnen (nicht) erwarten und ging dabei näher auf Menschen mit Sucht- oder psychischer Erkrankung ein. Dazu ein Auszug aus dem Handout:

Wenn die Delogierungsprävention zu greifen beginnt, geht es um rationale Dinge, die Erhebung von Einnahmen und Ausgaben, um einen Zahlungsplan und mannigfache Auflagen. All das steht in direktem Widerspruch zum Bedürfnis so mancher Einzelperson oder Familien, die es gerade so schaffen ins Büro der Facheinrichtung zu kommen.

Das genaue Nachfragen gleicht einer „Enttarnung“ von Lebensverhältnissen, von bewusst oder unbewusst gehüteten Geheimnissen. Der Widerspruch zwischen unerfüllbaren Hilfserwartungen und realem Hilfsangebot kann deshalb schnell zum Abbruch führen. Nicht so deutlich erkennbar sind die Angst und die Scham, die Wut oder die innere Leere, die den Blick auf den Eigenanteil an der Misere wirkungsvoll verhindern. Bei den BeraterInnen lässt das schnell den Eindruck entstehen über Gebühr beansprucht worden zu sein und doch nichts ausrichten zu können. Was machen mit denen, die man insgeheim unter den Begriffen verzweifelte Existenzen, sorglose Verschwender, Verschrobene, Lügner und Streitsüchtige einordnet?



In den Arbeitskreisen wurden die Themen der jeweiligen Vorträge vertieft, bevor die Teilnehmenden am späten Nachmittag zu einer kleinen Rundfahrt durch Salzburg und auf der Salzach abgeholt wurden.



Schulden:Frei

Der zweite Tag startete mit einem Vortrag eines Kollegen der Schuldnerberatung, der auf erste Erfahrungen mit der Insolvenz Novelle 2017 einging. Diese ist seit 11/17 in Kraft und brachte wenige, jedoch wesentliche Neuerungen mit sich.

Eine wesentliche Veränderung betrifft neue, streng gehandhabte Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren. So müssen z. B. Bescheinigungen zu Wohnsitz-, Einkommensänderungen 1x pro Jahr vorgelegt werden. Funktioniert das nicht (d.h. wenn sich SchuldnerInnen nicht melden), ist das Regulierungsverfahren ohne Restschuldbefreiung beendet. (Sperrfristen 10 bzw. 20 Jahre!) Die Erprobung dieser Obliegenheiten ist noch ausständig, jedoch besteht die Gefahr, dass es einige mehr nicht schaffen. Jedenfalls wird in der Praxis ein verstärktes Augenmerk auf eine „angemessene Erwerbstätigkeit“ gelegt.

Erwachsenenschutz

Im zweiten Vortrag wurden Neuerungen und Grundzüge des Erwachsenenschutzgesetzes vorgestellt.

Zentrales Grundanliegen der Reform ist die Selbstbestimmung betroffener Personen, die im Vordergrund steht. Es geht mehr um Unterstützung statt Stellvertretung, eine stärkere Berücksichtigung des Willens, keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Erwachsenenvertretungen.

Durch Bestehen einer Vertretung wird die Handlungsfähigkeit nicht beschränkt, die betroffene Person bleibt rechtlich handlungsfähig, sofern sie in der Situation tatsächlich entscheidungsfähig ist.

Die vier Möglichkeiten der Vertretung sind nun:

1. Die Vorsorgevollmacht
2. Die selbstgewählte Erwachsenenvertretung
3. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung
4. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Standards

Anknüpfend an die letzte Tagung Delogierungsprävention 2017 in Innsbruck und das letzte Vernetzungstreffen 2018 in Villach gab es zum Abschluss einen Arbeitskreis, der sich mit den Fachstandards Delogierungsprävention beschäftigte.

Nachdem die Rückmeldungen aus den Einrichtungen zu den bestehenden Fachstandards Delogierungsprävention von den Tiroler Kollegen eingearbeitet wurden, kann nun eine aktualisierte, überarbeitete Auflage vorgelegt werden. Bernhard wird diese letzte Version noch einmal an alle ausschicken. Da in den einzelnen Bundesländern aber auch in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Rahmenbedingungen, Konzepte, Arbeitsweisen vorliegen, stellen diese Standards einen Soll-Zustand dar und spiegeln somit die Bandbreite der Delogierungsprävention in Österreich wieder.